



Satzung

des

TSV Augsburg-Kriegshaber e. V. 1888

(Fassung vom 15.03.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Augsburg-Kriegshaber eingetragener Verein gegr. 1888. Er hat seinen Sitz in Augsburg-Kriegshaber und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR704 eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Vereinsheimes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand, nach Vorschlägen aus den Abteilungen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- 3.Vorsitzenden
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. und die/den 3.Vorsitzende/n gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB.) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die/der 2. und die/der 3. Vorsitzende/n nur im Falle der Verhinderung der/des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Für sonstige Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 2000,- für den Einzelfall ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern/innen
- stellvertretende/r Kassierer/in
- stellvertretende/r Schriftführer/in
- Frauenwart/in
- stellv. Frauenwart/in
- Jugendwart/in
- Beisitzer der einzelnen Abteilungen (je Abteilung 1 Person)
- Ältestenrat
- Revisoren

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann auch weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahresausscheidens, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 2x im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, im Falle deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin.

Der Vereinsausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

Beschlüsse werden mit 1-facher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung.

Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des/r Vorsitzenden
- Bericht des Kassierers/in und des/r Revisors/in
- Berichte der Abteilungen
- Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit 1-facher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen können, wenn nur ein Vorschlag eingebracht wurde, in offener Abstimmung erfolgen. Bei zwei oder mehreren Wahlvorschlägen ist per Stimmzettel zu wählen.

Nichtanwesende Mitglieder – ausgenommen Mitglieder des Vorstandes – können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus einer auf sie fallenden Wahl schriftlich zugestimmt haben.

Die von den einzelnen Abteilungen in ihren eigenen Versammlungen gewählten Abteilungsleiter/innen werden in der Jahreshauptversammlung nur noch bestätigt.

Die Wahlleitung besteht aus drei von der Versammlung vorgeschlagenen Personen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von einem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 9 Sportabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der evtl. anstehenden Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer

zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Bezahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfalls eines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Augsburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs-und Organisationszwecken des BLSV.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Beschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2013 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, den 15.03.2013